

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Saalstadt vom 14.11.2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.01.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2003 außer Kraft.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,-- Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 440,-- Euro

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 450,-- Euro
    - bb) eine Doppelgrabstätte 900,-- Euro
    - cc) jede weitere Grabstätte 450,-- Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
    - aa) einer Einzelgrabstätte/jeder weiterer Grabstätte 15,00 Euro
    - bb) einer Doppelgrabstätte 30,00 Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte zur Urnenbeisetzung für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 450,-- Euro
  - b) jede weitere Beisetzung einer Urne 450,-- Euro
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
3. Aschenbeisetzungen in bereits bestehenden Grabstätten
 

Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen (je Grabstelle eine Urne) Daneben fällt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 b) an. 450,-- Euro

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.


### VI. Benutzung der Leichenhalle

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung inkl. Trauerfeier  |             |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen   | 200,-- Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 25,-- Euro  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 150,-- Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 15,-- Euro  |
| 2. Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle<br>ohne Aufbewahrung<br>(für die Ausrichtung einer Trauerfeier, max. ein Tag) | 100,-- Euro |

### VII. Sonstige Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc.                        |            |
| a) bei Reihen- und Urnengrabstätten  | 17,50 Euro |
| b) bei Wahlgrabstätten   | 35,-- Euro |
| 2. Für die Überschreibung einer Graburkunde<br>beim Wechsel des Verfügungsberechtigten | 17,50 Euro |

66919 Saalstadt, den 14.11.2011

  
(Höh)

Ortsbürgermeister

